

staufische Reichsgedanke in Bamberg und Magdeburg" näher erläutert: die genannten Dome sollen nicht nur als Ausdruck des Kunstwillens der staufischen Zeit, sondern auch ihres Reichsgedankens nachgewiesen werden. Da die beiden Neubauten des 13. Jh.s nun sicherlich nicht von Kaisern errichtet wurden wie ihre Vorgänger, müssen die Beziehungen ihrer Neubauherrn zu den staufischen Herrschern herhalten, die These zu stützen. Daß dabei die wachsende Selbständigkeit der fürstbischöflichen Bauherren stark unterschätzt und die Möglichkeit einer Ausstrahlung des Reichsgedankens überschätzt wird, liegt auf der Hand, wenn auch der Bamberger Bischof Ebert (1203—37) und der Magdeburger Erzbischof Albrecht (1205—32) tatsächlich staufische Parteigänger waren. Von diesen Voraussetzungen aus kommt S. zu neuen, überraschenden Deutungen: der Bamberger Reiter sei ein Sühnmal für den in Bamberg erschlagenen Philipp von Schwaben, das Weltgericht am Fürstenportal des Bamberger Doms stelle Anhänger und Feinde (Innocenz III.!) des Staufers vor dem Weltenrichter dar und das Reiterdenkmal auf dem Magdeburger Markt, das vom Stadtherrn, also Erzbischof, nicht von der Bürgerschaft errichtet sei, einen staufischen König, Philipp oder Friedrich II., nicht Karl den Großen oder einen Ottonen. Die Kunstgeschichtler haben die Thesen S.s meistens abgelehnt; was Magdeburg anlangt (wo S. auch viele gar nicht zur Sache gehörige Dinge über den ersten Dom bringt), so hat das Kunze in der genannten Abhandlung getan. Ich gestehe, daß ich durch die Deutung des Weltgerichts durch S. stark beeindruckt worden bin; der Bamberger Reiter als Sühnmal erscheint mir schon fragwürdiger: gibt es denn eine Parallele zu einem derartigen „Sühnmal“ in einer Kirche und trägt der Reiter wirklich eine Krone? Zweifellos verfügt S. über sehr viel Phantasie, vielleicht zu viel, und die historisch referierenden Abschnitte zeigen doch mehr eine Wiedergabe von Forschungen Anderer (und nicht immer der Neuesten!) als ein Eindringen in die allgemeineren politischen und rechtlichen Verhältnisse, was doch die Voraussetzung sein muß für die Aufstellung so weittragender Hypothesen. Trotzdem darf das Buch als ein Versuch, kunstgeschichtliche Betrachtung und Deutung von der historischen Seite her sicherer zu unterbauen, Aufmerksamkeit verlangen. W. H.

Edmund E. Stengel, Hochmeister und Reich. Die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung des Deutschordenslandes (auch in: *Zf. d. Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch.* 58, *Germ. Abt.: Festschrift für Ulrich Stutz*). Weimar, H. Böhlau Nachf. 1938; 40 S., RM. 1.50. - Meine Abhandlung sucht eine alte, auch im Blickpunkt der Gegenwart wichtige Streitfrage in neuer Beleuchtung zu zeigen und zu lösen. Es geht dabei um den Sinn der „Goldenen Bulle von Rimini“, die Kaiser Friedrich II. 1226 dem Hochmeister Hermann von Salza verlieh.